

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Verordnung vom 07.01.1834 publ. 11.01.1834

pflichtigen Kinder, welche außerhalb der Schula-
acht sich aufhalten, Schulgeld an den Lehrer
ihres Wohnorts bezahlen müssen, wird aufge-
hoben.

Diese Bestimmung kommt indeß erst nach
dem Abgange der in solchen Kirchspielen jetzt
schon angestellten Schullehrer zur Anwendung.

Urkundlich Unserer zc.

5) Cammer = Bekanntmachung vom
7. Januar, publ. den 11. Januar
1834.

Wegen der
Grenzzollstätten.

Mit Bezugnahme auf die Vorschriften der
§§. 5. und 8. der Bekanntmachung der Cam-
mer vom 16. August v. J., betreffend die Ein-
führung von Controlle-Maßregeln für Einrich-
tung des Gränzzolls und der Accise, wird hie-
durch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die
Ein- und Ausfuhr accisbarer Waaren auch
über die Gränzzollstätten:

- 1) zu Alteneßch, (Amts Berne)
- 2) zu Weserdeich, (Amts Berne)
- 3) zu Dreisielen, (Amts Berne)
- 4) zu Blexen, (Amts Abbehausen)
- 5) zu Burhaversiel, (Amts Burhave)
- 6) zu Fedderwardersiel, (Amts Burhave)
- 7) zu Rüstringersiel, (Amts Sever)
- 8) zu Hengstforde, (Amts Westerstede)